

Freiwillige Feuerwehr Schlag

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Schlag" im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Grafenau — Ortsteil Schlag.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e. V." im Namen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 - a. das Feuerwehrwesen am Heimatort in Grafenau — Ortsteil Schlag nach dem bayerischen Feuerwehrgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b. die Interessen einzelner Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Alters-, Ehren- und Fördermitgliedschaftsbereiche) zu koordinieren.
- (2) Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,
 - a. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen.
 - b. die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
 - c. sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des 53 AO sind zu beachten.
 - d. interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger für den Feuerwehrgedanken zu gewinnen.
 - e. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu betreiben.
 - f. die Bildung einer Jugendfeuerwehr anzustreben und die Jugendarbeit zu unterstützen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) Feuerwehrdienstleistende
- b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- c) Kinder unter 12 Jahren
- d) ehemalige Feuerwehrdienstleistende
- e) Ehrenmitglieder
- f) fördernde Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das sechste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 2.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins in grober Weise bzw. vorsätzlich verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch Spenden und freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel.

Alle Regelungen zu den unter a) genannten Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Hierin wird unter anderem die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Fälligkeit und die Art und Weise der Zahlung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Vereinsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses für eine Amtszeit von 6 Jahren;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Entlastung des Vorstands und des Kassenverwalters;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr stimmberechtigt.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

- (4) Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (6) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
- a. dem Vorsitzenden;
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem Kassenverwalter;
 - d. dem Schriftführer
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstands statt. In der Zwischenzeit werden diese Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a. Einberufung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vereinsausschusses,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses,
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 13 Vereinsausschuss

Mitglieder des Vereinsausschusses sind:

- a) die Mitglieder des Vorstands;
- b) der 1. Kommandant und sein Stellvertreter, soweit sie nicht bereits als Mitglieder des Vorstands vertreten sind;
- c) drei Vertrauensleute der Feuerwehrdienstleistenden, davon mind. eine Vertrauensfrau;
- d) zwei Vertreter der Führungsdienstgrade, die von diesen vorgeschlagen werden;
- e) der Jugendwart;
- f) der Gerätewart.

Die unter Ziffer b) – f) Genannten müssen hierfür Vereinsmitglieder sein.

§ 14 Vereinsvertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

Vereinsintern und ohne Wirkung nach außen wird bestimmt, dass der Vorstand zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EUR 1.000,00 verpflichten, die Zustimmung des Vereinsausschusses einholt.

Zur Eingehung von Verbindlichkeiten, die nicht durch Kassenguthaben gedeckt sind (Schulden), ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 15 Kassenwesen

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

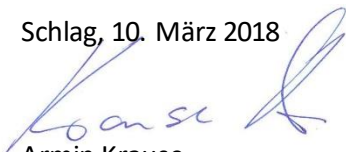
§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung hierfür nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Grafenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 10. März 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. März 2009 außer Kraft.

Schlag, 10. März 2018



Armin Krause

1. Vorsitzender